

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider  
c/o Bayerischer Tischtennis Verband  
Postfach 50 01 20  
80971 München

E-mail: Schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 25.05.2016

**Aktenzeichen: 2/16/SGdV**

## **Urteil**

### **im Verfahren**

**gegen den Verein A wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb gem. § 61 Abs. 3 RVStO**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 25.05.2016  
durch

die Vorsitzende	Katharina Schneider, Augsburg
den Beisitzer	Wolfgang Groh, Stockstadt
den Beisitzer	Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Verein A wird zu einer Geldstrafe in Höhe von 200,00 EUR verurteilt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein A**

## A. Tatbestand

Der Verein A, vertreten durch seinen Tischtennis-Abteilungsleiter, stellte im Mai 2015 beim zuständigen Bayerischen Tischtennis-Verband (BTTV) für den ausländischen Spieler X Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung zum 1. Juli 2015. Explizit bestätigte der Abteilungsleiter hierbei die Mitgliedschaft des betreffenden Spielers im antragsstellenden Verein A, welche gemäß B 1.2 der Wettspielordnung (WO) des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung ist. Da es sich um den Wechsel eines ausländischen Spielers aus dem Ausland handelte, reichte der BTTV den Antrag gemäß WO B 2.3. an das Generalsekretariat des DTTB weiter, das am 18. Juni 2016 schriftlich die Freigabegenehmigung erteilte. Aufgrund der im Rahmen der Antragstellung durch den Verein A gemachten Angaben und der Genehmigung durch den DTTB erteilte der BTTV dem Spieler daraufhin zum 1. Juli 2015 eine Spielberechtigung für den Verein A. Trotz erteilter Spielberechtigung führte der Verein A den Spieler X in der Vorrunde 2015/16 nicht auf seiner Mannschaftsmeldung (vormals Vereinsrangliste); der Spieler bestritt entsprechend auch keine Einsätze für den Verein.

In der vom Verein A zur Rückrunde 2015/16 eingereichten und anschließend durch den zuständigen Spielgruppenleiter ohne Änderungen (an relevanter Stelle) genehmigten Mannschaftsmeldung wurde der Spieler X jedoch in seiner in einer DTTB-Spielklasse spielenden 1. Herren-Mannschaft als zur Sollstärke beitragender Stammspieler im Sinne von E 1.1.4 der Bundesspielordnung des DTTB (BSO) geführt, bestritt jedoch keine Einsätze für den Verein.

Auf anonymen Hinweis prüfte der BTTV im März die Mitgliedschaft des Spielers X im Verein A. Die Prüfung ergab, dass der Spieler dem zuständigen Bayerischen Landessportverband (BLSV) zu keinem Zeitpunkt als namentliches Vereinsmitglied des Vereins A gemeldet war. Der BTTV widerrief daraufhin am 9. März 2016 gem. WO 1.4 die Spielberechtigung des Spielers mit sofortiger Wirkung, da im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel einer Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden. Als Begründung führte der BTTV an, dass gem. WO B 2.1 a ein Spieler am Spielbetrieb des BTTV nur teilnehmen darf, wer Mitglied eines Mitgliedsvereines des BTTV gemäß § 7

Abs. 1 der Satzung des BTTV ist und wer als Person die Regularien gegenüber dem Landes-Sportverband erfüllt.

Am 01.04.2016 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 22.04.2016. Eine Stellungnahme seitens des Vereins A erfolgte nicht.

## **B. Entscheidungsgründe**

Der Verein A hat sich wegen wissentlich unrichtiger Angaben bei dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung gem. § 61 Abs. 3 RVStO strafbar gemacht.

Gem. § 61 Abs. 3 RVStO werden wissentlich unrichtige Angabe bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung mit einer Geldstrafe von 50,00 EUR bis 300,00 EUR bestraft.

1. Der Sachverhalt steht aufgrund der Angaben der Geschäftsstelle des BTTV fest. Der BTTV erkundigte sich beim BLSV, ob der Spieler X vom Verein A beim BLSV gemeldet wurde und erhielt als Antwort, dass der Spieler nicht beim BLSV gemeldet ist. Der Verein A gab im Mai 2015 bei seinem Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung allerdings an, dass der Spieler ordnungsgemäß beim Verein und somit auch beim BLSV gem. WO B 2.1 a gemeldet ist.
2. Dadurch hat der Verein A beim Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gegenüber dem BTTV falsche Angaben im Wettspielbetrieb gem. § 61 Abs. 3 RVStO gemacht.
3. Zu Gunsten des Vereins spricht, dass der Spieler tatsächlich nicht gespielt hat.

Zu Lasten des Vereins ist aber eine beträchtliche Wettbewerbsverzerrung zu sehen.

Dem Verein entstand ein Wettspieltvorteil dadurch, dass der Spieler X zu Beginn der Rückrunde als Stammspieler der 1. Herren-Mannschaft geführt wurde. Ohne ihn hätten alle in der Mannschaftsmeldung nach ihm geführten Spieler um eine Position aufrücken müssen, d.h. den Ligakonkurrenten der 2. ff. Mannschaften des Vereins A entstand durch die unrechtmäßige Spielberechtigung des Spielers X ein erheblicher Nachteil.

Nach Abwägung aller für und gegen den Verein sprechenden Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht eine Geldstrafe in Höhe von 200,00 EUR für tat- und schuldangemessen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.  
**Katharina Schneider**  
Vorsitzende

gez.  
**Max Zizler**  
Beisitzer

gez.  
**Wolfgang Groh**  
Beisitzer